



Geschäftsordnung für Verbandstage

des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen vom Verbandstag am 26. April 1998
zuletzt geändert vom Verbandstag am 7. Juni 2023

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Stand: 7. Juni 2023

§ 1 Verbandstagsleitung

- 1.1 Die Verbandstagsleitung besteht aus 3 Mitgliedern.
- 1.2 Sie lösen sich bei der Leitung des Verbandstages ab, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.

§ 2 Antragsfristen

- 2.1 Anträge zum ordentlichen Verbandstag sind in Textform und mit einer Begründung von höchstens zwei Seiten bis vier Wochen vor dem Tagungstermin an das Präsidium zu richten.
- 2.2 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin in Textform an das Präsidium zu richten.

§ 3 Tagesordnung

- 3.1 Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - 3.1.1 Genehmigung der Tagesordnung
 - 3.1.2 Berichte und Erklärungen des Präsidiums
 - 3.1.3 Berichte der Kassenprüfer*innen
 - 3.1.4 Feststellung der Anwesenheit
 - 3.1.5 Entlastung des Präsidiums
 - 3.1.6 die Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses
 - 3.1.7 Wahlen
 - 3.1.8 die Bestätigung der Wahl der der Jugend vorsitzenden Person (sofern erforderlich)
 - 3.1.9 Entscheidung über Haushalt und Haushaltsrahmenplan
 - 3.1.10 Anträge
 - 3.1.11 Verschiedenes

§ 4 Teilnehmende und Öffentlichkeit

- 4.1 Verbandstage sind nicht öffentlich.
 - 4.2.1 Außer den in der Satzung (§ 12 Absatz 2) genannten Mitgliedern des Verbandstages dürfen als Gäste teilnehmen:
 - ein weiteres Mitglied der ordentlichen Mitglieder
 - die Mitglieder des Präsidiums des DTV
 - die Mitglieder des Präsidiums des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
 - Personen, die vom Präsidium zum Verbandstag eingeladen wurden.
- 4.3 Die Verbandstagsleitung kann einzelne Personen zum Verbandstag zulassen und diesen Rederecht einräumen.

§ 5 Redende und Redezeit

- 5.1 Die Verbandstagsleitung eröffnet für jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache.
- 5.2 Die antragstellende Person erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erster und als letzter das Wort.
- 5.3 Im Übrigen erteilt die Verbandstagsleitung den Stimmrechtsvertreter*innen das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden.
- 5.4 Den Mitgliedern des Präsidiums ist jederzeit das Wort zu erteilen, nachdem ein*e Redner*in geendet hat.
- 5.5 Die Redezeit ist unbeschränkt. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit die Redezeit beschränken. Über einen dahingehenden Antrag ist sofort ohne Debatte abzustimmen.

§ 6 Anträge

- 6.1 Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn der Verbandstag dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- 6.2 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss oder auf Abbruch der Debatte ist sofort abzustimmen, nachdem die antragstellende Person und eine replizierende Person gesprochen haben.
- 6.3 Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dürfen nur noch die vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Wird ein Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so ist diese sofort zu schließen. Die den Antrag stellende Person hat das Schlusswort.
- 6.4 Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Verbandstagsleitung. Auf Antrag ist durch Beschluss eine Reihenfolge festzulegen, eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 7 Abstimmung und Wahlen

- 7.1 Über jeden Tagesordnungspunkt wird gesondert abgestimmt. Durch Beschluss können mehrere Tagesordnungspunkte wegen Sachzusammenhanges miteinander verbunden werden.
- 7.2 Für die Reihenfolge der Gegenstände, über die abgestimmt wird, ist die Tagesordnung maßgebend.
- 7.3 Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Feststellung der Mehrheit werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Ausnahmsweise erfolgt Beschlussfassung nicht offen, wenn

- 7.3.1 eine stimmberechtigte teilnehmende Person des Verbandstages nicht offene Beschlussfassung verlangt,
 - 7.3.2 mehr als ein*e Kandidat*in zur Wahl steht oder
 - 7.3.3 eine offene Abstimmung aus technischen Gründen bei virtueller Teilnahme nicht möglich ist.
- 7.4 Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist von den beiden bewerbenden Personen mit den meisten Stimmen der*die Kandidat*in gewählt, der im zweiten Wahldurchgang die meisten Stimmen erhält.
- 7.6 Vor Eintritt in den Wahlvorgang gibt die Verbandstagsleitung die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt und bestimmt einen Wahlausschuss, der aus mindestens drei Personen besteht und für das Einsammeln und Auszählen der abgegebenen Stimmen verantwortlich ist.
- 7.7 Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden.

§ 8 Ordnungsrecht oder Entziehen des Wortes

- 8.1 Die Verbandstagsleitung kann eine redende Person zur Ordnung rufen, wenn diese nicht ausschließlich zur Sache spricht. Sie kann einer redenden Person das Wort entziehen, wenn dies zur Wahrung der Würde des Verbandstages erforderlich erscheint.
- 8.2 Die Verbandstagsleitung hat das Recht, Mitglieder des Verbandstages, Gäste oder sonstige Personen, die am Verbandstag teilnehmen, aus dem Verbandstag zu weisen, wenn dies die ordnungsgemäße Abwicklung des Verbandstages erfordert.
- 8.3 Jedes Mitglied des Verbandstages kann verlangen, dass der Verbandstag unverzüglich darüber entscheidet, ob die Entscheidung nach 8.1 und 8.2 zu Recht erfolgt ist. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 9 Niederschrift

- 9.1 Die Verbandstagsleitung erstellt innerhalb von einem Monat nach Ende des Verbandstages ein Ergebnisprotokoll. Dieses Protokoll ist von der Verbandstagsleitung zu unterzeichnen und an das Präsidium weiterzuleiten. Durch das Präsidium wird das Protokoll auf der Website des TNW innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag veröffentlicht.
- 9.2. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Niederschrift sind innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung dem Präsidium in Textform einzureichen. Bestätigen sowohl Präsidium als auch Verbandstagsleitung die Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Niederschrift, ist die Niederschrift innerhalb der Frist gemäß Satz 1 entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Nach Fristablauf gilt die Niederschrift als genehmigt. Findet eine Bestätigung der Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Niederschrift weder durch das Präsidium noch durch die Verbandstagsleitung statt, ist die Niederschrift dem nächsten ordentlichen Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Verbandstage im TNW ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde am 26.04.1998 vom Verbandstag beschlossen und in Kraft gesetzt, geändert auf dem Verbandstag am 24.04.2005, am 20.04.2008, am 28.04.2013 sowie am 7. Juni 2023.